



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

18/2017

**Richtlinie über den Umgang
mit Erfindungen und Patenten
an der Universität Vechta**

Vechta, 07.11.2017 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 329

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Richtlinie über den Umgang mit Erfindungen und Patenten an der Universität Vechta	3

Richtlinie über den Umgang mit Erfindungen und Patenten an der Universität Vechta

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 07.11.2017.

§1 Präambel

Diese vom Präsidium der Universität Vechta am 07.11.2017 beschlossene Richtlinie zum Umgang mit Erfindungen und Patenten ist die Grundlage für den Umgang mit geistigem Eigentum an der Universität Vechta. Die Universität Vechta sieht es als eine Aufgabe an, erarbeitetes Wissen der Allgemeinheit zugänglich zu machen, geistiges Eigentum zu schützen und sowohl für die Universität Vechta als auch die Allgemeinheit nutzbringend anzuwenden. Die Interessen der Universität Vechta als auch ihrer Einrichtungen und Beschäftigten sollen gewahrt, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützt und zugleich der Zugang zu Forschungsergebnissen, deren Verbreitung und Nutzung durch Verkauf, Lizenzierungen oder Ausgründungen gefördert und geregelt werden.

Um die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Vechta möglichst umfassend von administrativen Aufgaben bei der Sicherung und kommerziellen Verwertung des geistigen Eigentums zu entlasten, wird die Universität Vechta im Einzelfall eine Patentverwertungsagentur mit der Übernahme der Patentierung sowie der Be- und Verwertung des verwertbaren geistigen Eigentums beauftragen.

I. Abläufe bei Erfindungen

§ 2 Erfindungsmeldung

- (1) Möglicherweise schutzfähige Ergebnisse sind von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Bediensteten der Universität Vechta grundsätzlich rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Monate vor einer Veröffentlichung der Universität Vechta als Erfindung zu melden, § 5 ArbNErfG. Dies gilt zunächst einmal für alle Dienst-Erfindungen. Dienst-Erfindungen sind hierbei sowohl die sogenannten „Aufgabenerfindungen“, also Erfindungen, die im Rahmen der übertragenen Hochschulaufgaben entstehen, als auch Erfahrungserfindungen, also Erfindungen, die aus den Kenntnissen resultieren, die im Zusammenhang mit den Arbeits- bzw. Dienstaufgaben stehen.
- (2) Von den Dienst-Erfindungen zu unterscheiden ist die in der Praxis selten vorkommende „freie Erfindung“, bei der außerhalb der übertragenen Arbeitsaufgaben und außerhalb der eigenen, arbeitsrelevanten Kenntnisse und Erfahrungen etwas erfunden wird. Für diese freien Erfindungen besteht zwar keine Meldepflicht nach § 5 ArbNErfG, aber eine im Ergebnis weitestgehend gleichkommende Pflicht zur Mitteilung gegenüber der Universität Vechta nach §§ 18, 19 ArbNErfG.
- (3) Im Download-Bereich der Internetpräsenz der Universität Vechta wird ein standardisiertes Formular „Erfindungsmeldung“ vorgehalten, das für eine Meldung einer Dienst-Erfindung nach § 5 ArbNErfG bzw. für eine Mitteilung über eine freie Erfindung nach §§ 18, 19 ArbNErfG gleichermaßen genutzt werden kann.
- (4) Entsprechende Meldungen werden seitens der Universität Vechta durch das Referat Forschungsentwicklung und Wissenstransfer bearbeitet und sind dort einzureichen.

- (5) Eine Ausnahme von einer Meldepflicht bei Erfindungen besteht nur dann, wenn eine Hochschülerfinderin bzw. ein Hochschülerfinder aufgrund der grundgesetzlich geschützten Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung bzw. Veröffentlichung einer Diensterverfindung vollkommen ablehnt (negative Publikationsfreiheit). In diesem Falle muss die Erfindung nicht gemeldet werden, § 42 Nr. 2 ArbNErfG. Sollte die Erfinderin bzw. der Erfinder die Erfindung allerdings zu einem späteren Zeitpunkt in irgendeiner Art offenbaren wollen, so ist die Erfindung unverzüglich zu melden, § 42 Nr. 2 Satz 2 ArbNErfG.
- (6) Die Universität Vechta bietet ihren Studierenden, den von ihr betreuten Doktorandinnen und Doktoranden sowie Hochschulangehörigen, die sich nicht in einem Dienstverhältnis befinden, an, sie in Bezug auf den Umgang mit Erfindungen den Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern gleichzustellen. Diesen steht somit auch der beschriebene Prozess zur Erfindungsmeldung mit Beratung durch eine Patentverwertungsagentur offen.

§ 3 Regelungen in Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit Dritten

Auch Erfindungen aus FuE-Projekten fallen unter die Meldepflicht. Bei Drittmittelprojekten sind schon vor Beginn des Vorhabens bezüglich des geistigen Eigentums zwischen dem/den jeweiligen Kooperationspartner/n und der Universität Vechta entsprechende Regelungen zu treffen. Hierbei gelten die folgenden Grundsätze:

- Geistige Eigentumsrechte werden in Wirtschaftskooperationen grundsätzlich nicht kostenlos an die jeweilige Partnereinrichtung übertragen.
- Im Regelfall erfolgt eine Übertragung der im Laufe des Projekts entstandenen geistigen Eigentumsrechte (sog. Foreground) gegen eine Einstandspauschale und/oder eine angemessene Umsatzbeteiligung bei kommerzieller Verwertung.
- Für bei Projektbeginn bereits bestehende geistige Eigentumsrechte (sog. Background) wird dem Kooperationspartner grundsätzlich ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer und zur Durchführung des Kooperationsprojekts eingeräumt. Für Zwecke außerhalb bzw. nach Beendigung des Projektes können Nutzungsrechte im Einzelfall zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 4 Regelungen für Erfindungen aus Nebentätigkeit

Grundsätzlich sind alle Regelungen bezüglich geistigen Eigentums in Nebentätigkeitsvereinbarungen rechtzeitig mit dem Präsidium der Universität Vechta abzustimmen.

§ 5 Inanspruchnahme oder Freigabe einer Erfindung

- (1) Die Universität Vechta kann eine Diensterverfindung durch Erklärung gegenüber den Erfinderinnen und Erfindern in Anspruch nehmen, § 6 ArbNErfG. Daneben gilt eine Diensterverfindung als in Anspruch genommen, sofern sie nicht binnen vier Monate nach vollständiger Meldung durch die Universität Vechta ausdrücklich freigegeben wird. Mit der Inanspruchnahme gehen alle vermögenswerten Rechte an der Diensterverfindung auf die Universität Vechta über, § 7 ArbNErfG.
- (2) Im Regelfall entscheidet die Universität Vechta auf Grundlage der Empfehlung einer Patentverwertungsagentur über die Inanspruchnahme bzw. Freigabe der Erfindung.

- (3) Bei freien Erfindungen verbleiben die Rechte an der Erfindung bei dem Erfinder bzw. der Erfinderin. Eine Verwertung über die Universität Vechta unter Einbindung einer Patentverwertungsagentur kann im Bedarfsfall abgestimmt werden.

§ 6 Regelung bei Freigabe

- (1) Eine Diensterfindung wird frei, wenn die Universität Vechta sie durch Erklärung in Textform freigibt, § 8 ArbNErfG. Über eine frei gewordene Diensterfindung können die Erfinderinnen und Erfinder ohne Beschränkungen verfügen.
- (2) Sollten Erfinderinnen und Erfinder die frei gewordenen Diensterfindungen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Universität Vechta weiterentwickeln, ergänzen oder verbessern, so sind hieraus entstehende schutzrechtsfähige Ideen wieder meldepflichtig und wie eine eigenständige Erfindung zu betrachten.

§ 7 Patentanmeldung

Der Schutz von neuem und vermarktbar geistigem Eigentum erfolgt in der Regel durch eine nationale oder europäische Patentanmeldung, §§ 13, 14 ArbNErfG. Bei sich innerhalb des ersten Jahres nach der Anmeldung (Prioritätsjahr) verfestigendem Interesse an der Anmeldung kann eine weitere Patentierung auch außerhalb von Europa in die Wege geleitet werden. Die nach der Inanspruchnahme gewählte Schutzrechtsstrategie wird mit den Erfinderinnen und Erfindern abgestimmt.

§ 8 Teilrechts-Übertragung

Werden schutzrechtsfähige Erfindungen seitens der Universität Vechta freigegeben, so hat die Erfinderin bzw. der Erfinder grundsätzlich die Möglichkeit, diese Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten einzutragen und sodann auch selbst zu vermarkten. Werden Schutzrechte durch die Universität Vechta nur für einzelne Länder zur Eintragung gebracht, können prinzipiell die Rechte für die übrigen Länder entsprechend persönlich eingetragen und verwertet werden. Werden durch die Universität Vechta angemeldete Schutzrechte bzw. durch die Universität Vechta eingereichte Anmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt insgesamt oder teilweise aufgegeben, so hat die Erfinderin bzw. der Erfinder grundsätzlich die Möglichkeit, diese Rechte bzw. Rechtsposition zu übernehmen und auf eigene Kosten fortzuführen. In allen oben genannten Fällen erfolgt die entsprechende Rechtsübertragung so rechtzeitig, dass die Erfinderinnen und Erfinder etwaige Fristen einhalten ausnutzen können und ihnen keine Rechte verloren gehen.

II. Verwertung und Verteilung von Verwertungseinnahmen

§ 9 Vermarktung von Erfindungen

- (1) Werden Erfindungen durch die Universität Vechta in Anspruch genommen, beginnt der Prozess der Erfindungsvermarktung. Die jeweilige Verwertungsstrategie wird von einer Patentverwertungsagentur gemeinsam mit den Erfindern erarbeitet. Spätere Lizenzverhandlungen werden in enger Abstimmung zwischen der Universität Vechta, der Patentverwertungsagentur sowie den Erfinderinnen und Erfindern durchgeführt. Die Universität Vechta ist für verschiedene Patent- und Technologielizenzmodelle offen, diese müssen allerdings marktüblichen Bedingungen entsprechen.

- (2) Neben der Auslizenzierung von Erfindungen an bestehende Unternehmen unterstützt die Universität Vechta auch Unternehmensgründungen und Unternehmensausgründungen als alternative Verwertungsstrategie.

§ 10 Vergütung

Gemäß § 42 ArbNErfG werden den Erfinderinnen und Erfindern 30 % der Bruttoverwertungserlöse bzw. Lizenzeinnahmen aus hochschulseitig beanspruchten Erfindungen als Erfindervergütung ausgezahlt (bei Miterfinderinnen und Miterfindern aufgeteilt nach der jeweiligen Erfinderquote). Etwaige Verfahrens- oder Anmeldekosten sind durch die Universität Vechta zu tragen und verringern den Vergütungsanspruch der Erfinderin bzw. des Erfinders nicht. Der Vergütungsanspruch bleibt bestehen, solange die Universität Vechta Verwertungserlöse generieren kann, auch über eine mögliche Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses mit der Universität Vechta hinaus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.